

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON SKY WORK IMAGES

(FASSUNG 7.2002)

1. GELTUNG DER AGBs

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrages. Die Parteien bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Einzelvertrag je ein Exemplar der AGBs erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Sie erklären sich mit dem Inhalt der AGBs ausdrücklich einverstanden.

Die Bestimmungen der AGB gelten für sämtliche Leistungen, die SKY WORK IMAGES im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag erbringt. Sie gelten insbesondere für Zusatzleistungen und Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Einzelvertrages. Vom Kunden und Vertragspartner verwendete AGBs werden von SKY WORK IMAGES nicht anerkannt, auch wenn sie im Einzelnen nicht bestritten werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Die Zustellung des schriftlichen Einzelvertrages zusammen mit den AGBs bildet eine verbindliche Offerte von SKY WORK IMAGES. Diese Offerte kann während 20 Tagen durch Unterzeichnung des Einzelvertrages vom Kunden angenommen werden. Nach Ablauf von 20 Tagen ist SKY WORK IMAGES nicht mehr an die Offerte gebunden.

Alle vorgängigen Angebote und Auskünfte aller Art erfolgen freibleibend und sind für SKY WORK IMAGES unverbindlich. Der Vertrag zwischen SKY WORK IMAGES und dem Kunden kommt grundsätzlich durch die Unterzeichnung der Offerte zustande. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auftragserteilung ist der Zugang, der durch den Kunden unterzeichneten Offerte bei SKY WORK IMAGES.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der genaue Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses und der Leistungspflichten von SKY WORK IMAGES und des Kunden ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

4. LEISTUNGEN VON SKY WORK IMAGES

4.1 Auftragsausführung SKY WORK IMAGES erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Instruktionen des Kunden mit der gebotenen Sorgfalt und wahrt dabei die Interessen des Kunden. SKY WORK IMAGES haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR).

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Einzelvertrag und Neben- sowie Zusatzleistungen ist St.Gallen/Schweiz. Der Versand von Produkten und Dienstleistungen durch SKY WORK IMAGES ab St.Gallen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.2 Weisungen SKY WORK IMAGES führt die Projektaufträge gemäss den Weisungen des Kunden und gemäss dem Einzelvertrag aus. Enthalten die Angaben des Kunden unzuweckmässige Weisungen oder fehlen Weisungen, welche die Erreichung des Projektziels verunmöglichen oder erheblich erschweren, informiert SKY WORK IMAGES den Kunden schriftlich über diesen Umstand und erbittet neue oder ergänzende Weisungen und Angaben.

Unterbleiben die für die Projektausführung notwendigen Weisungen und die Bekanntgabe von projektnotwendigen Daten durch den Kunden, ist SKY WORK IMAGES nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich anzusetzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzfolgen zurückzutreten. Die Schadenersatzpflicht des Kunden bemisst sich diesfalls nach Ziff. 6 der AGBs.

4.3 Mangelhafte Leistungen Erweisen sich die Leistungen und Produkte von SKY WORK IMAGES als mangelhaft oder weichen sie von zugesicherten Eigenschaften ab, so ist dies innerhalb von 7 Tagen nach Entgegennahme der Leistungen oder Entdeckung des versteckten Mangels durch den Kunden schriftlich zu rügen, ansonsten die Leistungen als genehmigt gelten. Der Kunde hat bei mangelhaften Leistungen einzig Anspruch auf Nachbesserung der Leistungen durch SKY WORK IMAGES. Mehrfache Nachbesserung ist möglich. Verursacht die Nachbesserung übermässige Kosten, kann keine Nachbesserung verlangt werden, sondern einzig Minderung des Auftragshonorars. Kein Anspruch auf Nachbesserung besteht, wenn die Mangelhaftigkeit der Leistung auf unrichtige oder unvollständige Weisungen oder Handlungen des Kunden zurückzuführen ist.

Sämtliche Mängelrechte verirken sechs Monate nach Ablieferung bzw. Übernahme des Werkes. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden Dritter, soweit sie nicht durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von SKY WORK IMAGES verursacht worden sind.

4.4 Termine Termine für die Realisierung der einzelnen Projekte werden von SKY WORK IMAGES und dem Kunden gemeinsam festgelegt, gelten jedoch nur annähernd. Feste Fristen müssen im Einzelvertrag ausdrücklich als solche festgehalten sein. Feste Termine sind nur verbindlich, falls das Einverständnis von SKY WORK IMAGES dazu unterschrieben auf der Offerte bzw. dem Einzelvertrag verzeichnet ist. Die Einhaltung der festen Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der dem Kunden obliegenden Instruktionsverpflichtungen voraus. Wird der vereinbarte Termin durch SKY WORK IMAGES nicht eingehalten, ist durch den Kunden eine angemessene Nachfrist von minimal 10 Arbeitstagen anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde die Erfüllung des Auftrages verlangen oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Eine Haftung für Verspätungsschaden wird wegbedungen. Verzögerungen die durch den Kunden verursacht werden, berechtigen diesen nicht zu einem Vertragsrücktritt.

5. LEISTUNGEN DES KUNDEN

5.1 Projektbriefing Der Kunde erstellt für jedes Projekt ein Projektbriefing mit seinen Weisungen und Angaben zum Vertragsgegenstand. Dieses findet Eingang in den Einzelauftrag. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig die weiteren für die Auftragserteilung notwendigen Weisungen zu erteilen und stellt SKY WORK IMAGES die notwendigen Daten und Angaben rechtzeitig zur Verfügung.

5.2 Honorar Das für die Leistungen von SKY WORK IMAGES vom Kunden geschuldete Honorar ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Dieses Honorar versteht sich ohne Mehrwertsteuer und Kosten von Zusatzleistungen. Zusatz- und Nebenleistungen werden separat nach Aufwand abgerechnet. Für die Rechnungsstellung nach Aufwand ist die im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltende Preisliste von SKY WORK IMAGES massgebend.

Die in der Preisliste vermerkten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuern und Nebenkosten für Material usw. Nebenkosten umfassen insbesondere Reisekosten, Verpflegungskosten und Kosten für Unterkunft sowie weitere projektspezifische Kosten. Diese werden vom Kunden geschuldet, soweit dies im Einzelauftrag schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Rechnungsstellung Sofern der Einzelvertrag nichts anderes regelt, wird üblicherweise die Hälfte des vereinbarten Honorars gemäss dem Einzelvertrag nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Nach Erfüllung des Auftrages erfolgt die Rechnungsstellung für die zweite Hälfte des Honorars, zusammen mit der Abrechnung der Nebenkosten und Kosten der Zusatz- und Nebenleistungen. SKY WORK IMAGES behält sich vor, eine einzige Rechnung nach Erfüllung des Projektes in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 10 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug des Kunden für die einzelnen Honorarrechnungen von mehr als zehn Tagen, setzt SKY WORK IMAGES dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von fünf Tagen zur Bezahlung an. Ist nach Ablauf dieser Nachfrist die in Rechnung gestellte Forderung nicht beglichen worden (Datum der Einzahlung), ist SKY WORK IMAGES jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung ohne Schadenersatzfolgen fristlos zu kündigen und weitere Leistungen zu verweigern. Der Kunde schuldet bei Auflösung des Vertrages zufolge Zahlungsverzug Schadenersatz gemäss Ziff. 6 hiernach.

5.4 Mahnspesen SKY WORK IMAGES erhebt pro Mahnung eine Gebühr von sFr. 20, plus 5% Verzugszins.

6. KÜNDIGUNG

Wird diese Vereinbarung vor Vollendung des Auftrages durch eine der Parteien aus sachlich gerechtfertigten Gründen aufgelöst, so verbleiben die vom Kunden geleisteten Zahlungen vollumfänglich SKY WORK IMAGES. Darüber hinaus hat der Kunde SKY WORK IMAGES das ausstehende Honorar gemäss dem Fortschreiten der Auftragserteilung und den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird diese Vereinbarung ohne sachliche Rechtfertigung vorzeitig aufgelöst, gilt die Kündigung als zur Unzeit erfolgt. Der Kunde schuldet bei Kündigung zur Unzeit das negative Vertragsinteresse und den entgangenen Gewinn zufolge mangelnder Kompensationsmöglichkeit.

7. WERBERECHT /LAUTERKEIT

SKY WORK IMAGES beachtet bei ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze der Lauterkeit. Der Kunde garantiert die Rechtmässigkeit der durch ihn zur Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte (Urheberrechte, Lizenzen, Strafbestimmungen usw.) und übernimmt dafür die alleinige Verantwortung. SKY WORK IMAGES ist jederzeit berechtigt, ohne Schadenersatzfolge die Verwendung von widerrechtlich erlangten oder widerrechtlichen Daten und Inhalten des Kunden im Rahmen der Auftragserteilung zu verweigern.

Der Kunde verpflichtet sich, SKY WORK IMAGES bei einer allfälligen Inanspruchnahme durch einen Dritten zufolge der Verletzung dieser Bestimmung vollständig schadlos zu halten. Die Schadloshaltung umfasst auch die Kosten der Rechtswahrung.

8. VERTRETUNG GEGENÜBER DRITTEN

Im Geschäftsverkehr mit Dritten tritt SKY WORK IMAGES im Rahmen der Auftragserteilung als direkter Stellvertreter des Kunden auf. Die Ermächtigung und der Umfang zur Vertretung ergibt sich aus dem Einzelauftrag und umfasst sämtliche Rechtshandlungen, die zu dessen Erfüllung gehören.

SKY WORK IMAGES ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufträge Hilfspersonen und Dritte beizuziehen (Art. 39B Abs. 3 OR). SKY WORK IMAGES haftet für die sorgfältige Auswahl und Instruktion Dritter. Die Haftung für Hilfspersonen für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

9. GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Immaterialgüterrechte von SKY WORK IMAGES. Sämtliche Urheberrechte an Leistungen, welche SKY WORK IMAGES im Rahmen der Auftragserteilung erbringt, bleiben SKY WORK IMAGES vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Exposees, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, Text-, Bild- und Filmwerke und andere visuelle oder audiovisuelle Werke sowie akustische Werke, grafische Arbeiten, Fotos, Filme, Packungen, Markensignete, Namenszüge und Computerprogramme aller Art auf sämtlichen Arten von Datenträgern.

Die von SKY WORK IMAGES geschaffenen Werke werden dem Kunden unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Sinne einer Lizenz zum Eigengebrauch und zur kommerziellen digitalen Online- und Offline-Nutzung im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes überlassen. Die Werke dürfen deshalb ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SKY WORK IMAGES nicht kopiert, bearbeitet oder verändert werden. Computerprogramme und Datenbanken dürfen zudem nicht entgeltlich vermietet werden. Abweichende Regelungen sind von den Parteien gemeinsam im Einzelauftrag schriftlich festzuhalten.

Für den Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten von SKY WORK IMAGES schuldet der Kunde eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- pro Verletzung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. SKY WORK IMAGES ist zudem berechtigt, die Verletzung von Immaterialgüterrechten verbieten oder beseitigen zu lassen.

10. KONKURRENZAUSSCHLUSS

SKY WORK IMAGES informiert den Kunden auf dessen Anfrage hin über bestehende Verträge für konkurrierende Produkte und Dienstleistungen, sofern dies für den Kunden von besonderem Interesse und mit den Geschäftsinteressen von SKY WORK IMAGES vereinbar ist. Ein Konkurrenzausschluss besteht nicht und muss zu seiner Gültigkeit schriftlich im Einzelvertrag festgehalten werden.

11. DATEN UND UNTERLAGEN

SKY WORK IMAGES gewährleistet die Sicherstellung und Verfügbarkeit der für die Projektaufträge erforderlichen Gestehungsdaten (Gesamtheit aller zur Erstellung der Enddaten benötigten aufgezeichneten Daten) und der Enddaten (Gesamtheit der vom Kunden genehmigten elektronischen, fotomechanischen, filmischen, audiovisuellen und sonstige wahrnehmbar gemachten Daten, die zur Fertigstellung des Projektes dienen) sowie anderer Unterlagen (Druckunterlagen, Datenträger, Bild- und Tonträger). Sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SKY WORK IMAGES nachkommt, steht dem Kunden das Recht zu, die Herausgabe der Unterlagen zu verlangen und die Daten gegen eine kostendeckende Gebühr für die Herausgabe fortan selbst zu verwalten. SKY WORK IMAGES ist berechtigt, die Daten und Unterlagen, die nicht mehr benutzt werden, zu vernichten. Vorgängig ist der Kunde jedoch anzufragen, ob er die Herausgabe gemäss vorstehendem Absatz oder die weitere Bewirtschaftung durch SKY WORK IMAGES gegen Verrechnung der effektiven Kosten verlangt. Die Herausgabe von Daten und Unterlagen an den Kunden beinhaltet keine Freigabe von Nutzungsrechten. SKY WORK IMAGES haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von im Eigentum des Kunden befindlichen Daten, Unterlagen und Datenträger (Filmmaterial, Disketten, digitale, optische und magnetische und elektronische Datenträger usw.) soweit auf Seiten von SKY WORK IMAGES nicht grobe Fahrlässigkeit oder Absicht nachgewiesen werden kann. SKY WORK IMAGES ist in jedem Fall nur zum Ersatz der Materialkosten verpflichtet.

12. GESCHÄFTS- UND FABRIKATIONSGEHEIMNISSE

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, welche sie im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfahren zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Als Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gelten unter anderem Produktionsverfahren, technisches Know-how, Programmierungen, Konzepte, Offerten, Berechnungen, Kundenbeziehungen, Bezugsquellen, Marketingstrategien, Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse und innerbetriebliche Abläufe. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen von SKY WORK IMAGES oder des Kunden erforderlich ist.

13. RECHTLICHE QUALIFIKATION DER VEREINBARUNG

Die Parteien unterstellen diese Vereinbarung dem Recht des einfachen Auftrages nach Art. 394ff. OR. Die Parteien sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung weder ein Gesellschaftsverhältnis noch ein Werkvertragsverhältnis zwischen den Parteien begründet wird.

14. SCHRIFTLICHKEITSVORBEHALT

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen (Art. 16 OR). Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelauftrag gehen diesen Bestimmungen vor.

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über die Bedingungen und den Inhalt ihres Vertragsverhältnisses.

16. VERRECHNUNGSVERBOT

Für Forderungen aus der gesamten Zusammenarbeit zwischen SKY WORK IMAGES und dem Kunden gemäss dem Einzelvertrag und dieser AGBs besteht gegenseitig ein absolutes Verrechnungsverbot.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

18. BESTANDTEILE DIESES VERTRAGES

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Preisliste von SKY WORK IMAGES
- Einzelvertrag
- Sitzungsprotokolle
- Projektbriefing

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für die Beurteilung dieser Vereinbarung und der einzelnen Projektaufträge gelangt ausschliesslich das schweizerische materielle

Recht zur Anwendung. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den einzelnen Projektaufträgen gilt ausschliesslich der Gerichtsstand am Sitz von SKY WORK IMAGES in St.Gallen.